

**Kundmachung Änderung örtliches Raumordnungskonzept
kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:**

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach hat in seiner Sitzung am 23.11.2017 gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl.Nr. 101, beschlossen, den von Architektur Walch und Partner ZT GmbH Filiale Telfs ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung Nr. 003, Projekt Nr.: RVo- 17008 des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Vorderhornbach, vom 21.09.2017, Zahl 373/2017, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Ausweisung der Gesamtfläche der Grundstücke 1901, 1902 sowie 1903 als baulichen Entwicklungsbereich W 04 bei gleichzeitiger Löschung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche in diesem Bereich.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 01.12.2017 bis einschließlich 29.12.2017.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am:	01.12.2017
abgenommen am:	30.12.2017